

2. Teil der wichtigen Definitionen im Strafrecht

I. Notwehr nach § 32 StGB

1. Notwehrlage = ob

a) Angriff i. S. des § 32 StGB

Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter.

b) Gegenwärtigkeit des Angriffs

Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff ist rechtswidrig, wenn er objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. D. h., der Angriff ist dann rechtswidrig, wenn er nicht selbst durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist.

2. Verteidigungshandlung = wie

a) Geeignetheit

Die Notwehrhandlung ist geeignet, wenn die Maßnahme grundsätzlich dazu in der Lage ist, den Angriff entweder ganz zu beenden oder ihm wenigstens ein Hindernis in den Weg zu stellen.

b) Erforderlichkeit

aa) Die Abwehrhandlung muss gegen den Angreifer gerichtet sein, wobei es keine Rolle spielt, ob der Angreifer den Angriff von sich (=Notwehr) oder von einem Dritten (=Nothilfe) abwenden will.

bb) Die Abwehrhandlung muss das relativ mildeste Mittel der Verteidigung darstellen. Es ist also dasjenige Verteidigungselement zu wählen, das bei gleicher Wirksamkeit den geringsten Schaden anrichtet. Der Angegriffene muss sich aber nicht auf das Risiko einer nur unzureichenden Abwehrhandlung einlassen.

3. Subjektives Rechtfertigungselement = warum

Der Verteidigungswille liegt vor, wenn der Täter subjektiv von der rechtfertigenden Sachlage weiß und mit der entsprechenden Verteidigungsmotivation handelt.

II. Notstand nach § 34 StGB

1. Notstandslage

a) Gefahr

Aus tatsächliche Umstände gegründete Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; der Schadenseintritt hängt nur noch vom Zufall ab (ex ante Urteil).

b) Gegenwärtigkeit der Gefahr

Liegt vor, wenn jederzeit mit einem Umschlagen der Gefahr in einen Schaden zu rechnen ist (ex ante Urteil).

Eine Dauergefahr liegt vor, wenn ein gefahrdrohender Zustand besteht, der jederzeit in eine Rechtgutbeeinträchtigung umschlagen kann, ohne dass der Zeitpunkt der Rechtsgutsbeeinträchtigung jedoch konkret feststeht. Die Dauergefahr ist dann gegenwärtig, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann.

2. Notstandshandlung

a) Geeignetheit der Handlung zur Abwendung der Gefahr, d. h. die Maßnahme muss zur Erfolgsabwendung tauglich sein.

b) Gefahr darf nicht anders abwendbar sein = Notwendig ist hier die Prüfung der Erforderlichkeit. Die Handlung muss das mildeste Mittel darstellen. Allerdings müssen hier im Gegensatz nur Notwehr auch Ausweichmöglichkeiten wahrgenommen werden.

c) Interessenabwägung

Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interessen "wesentlich" überwiegen.

(1) Personenwerte vor Sachwerten oder wirtschaftlichen Interessen

(2) Grad der drohenden Gefahr (abstrakt / konkret)

(3) Intensität und Umfang des drohenden und der erforderlichen Verletzung: Niemals Abwägung Leben gegen Leben!

(4) Größe der Rettungschance

3. Abwehrhandlung als angemessenes Mittel

(1) Eingriff in unantastbare Freiheitsrechte des Betroffenen

(2) Täter ist aufgrund besonderer Duldungspflichten zur Hinnahme der Gefahr verpflichtet

(3) Täter hat Notstandslage selbst vorwerfbar verursacht

(4) Wahrung oberster Rechtsprinzipien

(a) Wenn die Rechtsordnung ein Verfahren zum Schutz des gefährdeten Rechtsgut zur Verfügung stellt, muss dieses beschränkt werden

(b) Nötigungsnotstand (strittig)

4. Subjektives Rechtfertigungselement: Rettungswille

III. Mordmerkmale

1. Habgier

Das Mordmerkmal Habgier setzt ein ungezügelt, rücksichtliches Gewinnstreben um jeden Preis (auch um den Preis eines Menschenlebens) voraus. Habgier ist insbesondere dann gegeben, wenn der Täter den Tod eines Menschenlebens deshalb anstrebt oder billigend in Kauf nimmt, weil er sich unter völliger Verkennung seiner elementaren Rechte und Interessen in den Besitz seiner Habe setzen will.

2. Sonstige niedrige Beweggründe

Sie liegen vor, wenn diese Umstände den Unrechts- und Schuldgehalt mit den drei im Gesetz zuvor genannten Merkmalen vergleichbar sind. Erforderlich ist, dass die Tatantriebe nach allgemeiner rechtlich-sittlicher Bewertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht bestimmt und daher besonders verachtenswert sind.

In Betracht kommen etwa Rachsucht, Neid, Hass, Imponiergehabe, Ausländerfeindlichkeit und Blutrache. Die Motive dürfen menschlich nicht verständlich und müssen Ausdruck einer niedrigen Gesinnung sein.

3. Heimtücke

Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung ausnutzt.

Arglos ist dabei, wer sich zum Zeitpunkt der mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Tathandlung keines Angriffs versieht. Das bedeutet zum einen, dass das Opfer überhaupt die Fähigkeit haben muss, Argwohn zu besitzen. Zweitens muss das Opfer zum Zeitpunkt der Tathandlung auch tatsächlich arglos sein. Drittens ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Tathandlung abzustellen.

Aufgrund der Arglosigkeit muss das Opfer wehrlos sein, d. h. es muss gerade aufgrund seiner Wehrlosigkeit gerade nicht zur Verteidigung im Stande sein.

Ferner muss der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in tückisch verschlagener Weise zur Tötung bewusst ausnutzen.